

* Der Streit um Karl May — ein Vergleich.
Geiern begann in dem Städtchen Hohenstein-
Ernstthal, dem Geburtsorte des Reiseromanfährst-
stellers Karl May. Der Prozeß Mays gegen den
Walddarbeiter Krügel. Krügel hatte, wie wir ausführ-
lich berichteten, dem Redakteur Lebius, dem Gegner
Mays, allerhand übertriebene Mittheilungen über die
frühe Jugend des Klägers gemacht, und Lebius ver-
wendete die Angaben zu scharfen Angriffen auf May.
Nun diesen nun den Boden zu entziehen, will Karl
May in dem Prozeß gegen die Quelle von
Lebius die Unwahrscheinlichkeit dieser Krügel'schen Er-
zählungen darthun. Amtsrichter Bach eröffnete die Ver-
handlung mit der Frage, ob die Parteien nicht zu einem
gütlichen Vergleich bereit seien. Rechtsanwalt Hauboldt
erwiderte, daß es Karl May darum zu thun sei, volle
Klarheit zu schaffen. Der Beklagte erklärte, daß der
Lebius'sche Artikel mehr enthalte, als er gesagt habe.
R.-M. Puppe fragte den Beklagten, ob er gestern tele-
graphisch zu Lebius ins Hotel bestellt worden sei und ob
dieser ihm eine Entschädigung in Aussicht gestellt habe.
Beklagter: „Das will ich erst nach der Verhandlung
sagen.“ R.-M. Hauboldt: „Haben Sie nicht geäußert:
Wenn Lebius wiederkommt, schmeiße ich ihn aus dem
Haufe?“ Der Beklagte gibt das zu. Der Vorsitzende
gibt dann das Ergebnis der Recherchen be-
kannt, die über die Straftaten Mays gepflogen
worden sind, und zwar über die Jahre 1862 und 1866.
Die Zwickauer Behörden haben mitgeteilt, daß sich in
ihren Registern trotz eingehender Nachforschungen über
May nichts vorgefunden hätte. Dieselbe Mit-
theilung machen die Behörden von Aue. Nach drei-
ündiger Verhandlung kam schließlich folgender Ver-
gleich zustande: Der Angeklagte bedauert, Lebius
die restlichen unter Klage stehenden Äußerungen über
den Privatkläger erzählt zu haben; er erklärt weiter,
daß er diese Angaben ungeprüft weitergegeben habe und
nicht aufrecht erhalten könne. Er nimmt infolgedessen
die beleidigenden Angaben zurück. Der Privatkläger
nimmt diese Ehrenerklärung an. Die gesamten Kosten
des Verfahrens übernimmt der Angeklagte, die gericht-
lichen werden gegeneinander aufgehoben. Der Privat-
kläger zieht die Privatklage und den Strafantrag
zurück.